

# Vereinbarung

zwischen

der Gemeinnützigen Trägergesellschaft Katholische Kindertageseinrichtungen im Raum Trier mbH,  
Jesuitenstraße 13, 54290 Trier,

vertreten durch den/die Geschäftsführer/in,

nachstehend als "Träger" bezeichnet

und

der Stadt Wittlich, vertreten durch den Bürgermeister,

nachstehend als "Gemeinde" bezeichnet

wird vereinbart:

## Präambel

Die Gemeinnützige Trägergesellschaft Katholische Kindertageseinrichtungen im Raum Trier mbH (KiTa gGmbH Trier) ist Betriebsträger der Kindertagesstätte „Talweg“ in Wittlich.

Sie wirkt als konfessioneller Träger der freien Jugendhilfe an der Erfüllung des Rechtsanspruches auf Erziehung im Kindergarten mit und entlastet damit den Träger der öffentlichen Jugendhilfe.

Zur nachhaltigen Sicherung der Betriebskosten der Kindertagesstätte wird vereinbart:

### 1. Beteiligung an den Sachkosten

Die Gemeinde trägt die jährlich zwischen dem Träger und der Gemeinde vereinbarten Sachkosten nach Abzug des ermittelten Festbetrages je Gruppe sowie sonstiger Einnahmen. Der durch den Träger aufzubringende Festbetrag beträgt für die Dauer der Laufzeit dieser Vereinbarung 1.200,00 EURO (i. W. eintausendzweihundert EURO) je Gruppe.

### 2. Wirtschaftsplan

- 2.1 Der Träger beteiligt die Gemeinde an der Aufstellung des jährlichen Wirtschaftsplanes.
- 2.2 Nicht verausgabte Sachkostenanteile verbleiben beim Träger. Überschreitungen des Sachkostenbudgets sind ausschließlich durch den Träger zu finanzieren.
- 2.3 Für die Zeit vom 01.01.2021 bis 31.12.2021 gilt ein Sachkostenbudget in Höhe von 50.600,00 €. Neben dem Trägeranteil in Höhe von 8.400 € bringt der Träger einen Eigenanteil in Höhe von 3.000 € ein.

Der Gemeindeanteil für 2021 beträgt somit

- a) 16.100,00 € (Pauschalzuwendung)
- b) 23.100,00 € (Mehrbedarfzuwendung)

### 3. Abschlagszahlungen

Auf die Pauschalzuwendung werden 50% sofort und jeweils 25% zum 01.09. und 01.12.2021 an Abschlagszahlungen geleistet.

### 4. Verwendungsnachweis

- 4.1 Der Nachweis über die ordnungsgemäße Verwendung der von der Stadt Wittlich zu übernehmenden Sachkosten gem. Ziffer 2.3 a) und b) erfolgt durch Vorlage eines Verwendungsnachweises mit den entsprechenden Einzelbelegen. Für die Prüfung des Verwendungsnachweises gilt die übliche Frist.
- 4.2 Sollte trotz ordnungsgemäßer Verwendung der Mittel eine Unterdeckung auftreten, übernimmt die Gemeinde den Differenzbetrag zwischen den tatsächlich verausgabten Sachkosten und sämtlicher Einnahmepositionen. Der max. Sachkostenanteil darf das veranschlagte Sachkostenbudget nicht überschreiten. Die Auszahlung des Differenzbetrages erfolgt nach Prüfung des Verwendungsnachweises durch die Gemeinde.

### 5. Vertragslaufzeit und Kündigung

Diese Vereinbarung gilt für den Betrieb der Einrichtung vom 01.01.2020 bis zum 31.12.2020. Eine ordentliche Kündigung ist ausgeschlossen. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt vorbehalten.

### 5. Schlussbestimmungen

Änderungen, Ergänzungen, Nebenabreden zu diesem Vertrag bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages nichtig oder unwirksam sein oder werden, wird die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen hiervon nicht berührt. Die Vertragspartner verpflichten sich jedoch, etwaige nichtige, undurchführbare oder unwirksame Vertragsbestimmungen durch solche zu ersetzen oder zu ergänzen, die sie bei Kenntnis des Mangels unter Berücksichtigung des Vertragszweckes und des Grundsatzes der Vertragstreue vereinbart haben würden und die der nichtigen, unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung auch in wirtschaftlicher Hinsicht am nächsten kommt.

Datum:

---

Unterschrift  
Joachim Rodenkirch  
Bürgermeister der Stadt Wittlich

---

Unterschrift  
Cordula Scheich  
Geschäftsführerin, KiTa gGmbH Trier

---

Unterschrift  
Konrad Berg  
Geschäftsführer, KiTa gGmbH Trier